

3419/AB
Bundesministerium vom 16.11.2020 zu 3401/J (XXVII. GP)
bmj.gv.at
Justiz

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.597.840

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3401/J-NR/2020

Wien, am 16. November 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Hannes Amesbauer, BA, Kolleginnen und Kollegen haben am 16. September 2020 unter der Nr. **3401/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Bedenkliche Stimmungsmache gegen die Polizei durch die KJÖ“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *1. Sah das Landesamt Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Steiermark im Rahmen des genannten Berichtes einen Anfangsverdacht?*
- *2. Wenn ja, welche Straftatbestände wurden im Rahmen des genannten Berichtes angeführt?*

Das Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Steiermark übermittelte iZm dem gegenständlichen Posting der KJÖ Steiermark am 4. Juni 2020 einen nominell mit § 282 Abs 1 und 2 StGB betitelten Bericht nach § 100 Abs 3a StPO an die Staatsanwaltschaft Graz. Daraus ergibt sich bereits, dass das LVT keinen Anfangsverdacht sah oder diesbezügliche Zweifel hatte.

Zu den Fragen 3 bis 6:

- *3. Hat die Staatsanwaltschaft Graz in der Zwischenzeit die Kriminalpolizei mit Ermittlungen bzgl. dieses Postings der KJÖ Steiermark beauftragt?*
- *4. Wenn ja, aufgrund welcher Straftatbestände wird ermittelt?*
- *5. Wenn nein, warum wurde die Kriminalpolizei bisher mit keinen Ermittlungen beauftragt?*
- *6. Wenn nein, ist der Fall seitens der Staatsanwaltschaft Graz abgeschlossen?*

Die Staatsanwaltschaft Graz hat ausgehend vom Bericht des LVT Steiermark keine Ermittlungen im Zusammenhang mit Postings der KJÖ Steiermark in Auftrag gegeben, zumal der angezeigte Sachverhalt auch nach dem Ergebnis der staatsanwaltschaftlichen Prüfung nicht geeignet war, einen Straftatbestand, wie insbesondere nach § 282 Abs 1 und 2 StGB, zu verwirklichen. Die bezughabenden Aussendungen der KJÖ riefen laut der staatsanwaltschaftlichen Beurteilung nicht explizit zu strafbaren Handlungen auf bzw. wurden derartige Straftaten nicht explizit in einer Art gutgeheißen, die geeignet war, das allgemeine Rechtsempfinden zu empören oder zur Begehung einer solchen Handlung aufzureizen.

Es wurde daher gemäß § 35c StAG von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

